

BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE  
GEWERBE UND ARBEIT

Bern, den 7. Oktober 1949

Sektion für Arbeitskraft und  
Auswanderung

CJ/CJ-3/ae

An die  
kantonalen und städtischen  
Arbeitsämter

---

Kreisschreiben Nr.E 58 1949.

Im Verlaufe der letzten vier Jahre hat der Austausch von Stagiaires zwischen der Schweiz und dem Ausland wiederum grössere Bedeutung erlangt. Wir halten es deshalb für zweckmässig, Ihnen eine Orientierung über den Umfang des Austausches zu geben und gleichzeitig die Richtlinien für die Zulassung ausländischer Stagiaires festzulegen.

I.

Wie Ihnen wohl bekannt ist, haben wir mit verschiedenen Ländern Vereinbarungen über die Zulassung von Stagiaires abgeschlossen. Die vertragsschliessenden Länder verpflichten sich darin nach Massgabe eines bestimmten Jahreskontingentes zur Aufnahme von Staatsangehörigen des anderen Landes, die zur Vervollständigung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse eine Stelle anzutreten wünschen. In der Regel sollen die Kandidaten nicht über 30 Jahre alt sein. Die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ist ihnen ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage des Landes, in das sie sich begeben wollen, zu erteilen. Grundsätzlich sind sie nach den landesüblichen Ansätzen zu entschädigen.

Zur Zeit bestehen über den Austausch von Stagiaires folgende internationale Vereinbarungen:

- 1) Vereinbarung vom 1. August 1946 über die Zulassung von Stagiaires in Frankreich und in der Schweiz (Jahreskontingent: 500 für jede Vertragspartei)
- 2) Vereinbarung vom 30. März 1935 zwischen Belgien und der Schweiz (Jahreskontingent: 100)
- 3) Vereinbarung vom 20. Mai 1936 über die Zulassung von Stagiaires in der Schweiz und in Holland (kein Kontingent festgesetzt)
- 4) Vereinbarung vom 21. Februar 1948 über die Zulassung von Stagiaires in der Schweiz und in Dänemark (Jahreskontingent: 150)





- 2 -

5) Vereinbarung vom 16. März 1948 über die Zulassung von Stagiaires in Schweden und in der Schweiz (Jahreskontingent: 100)

6) Vereinbarung vom 17. Juni 1948 über den Austausch von Stagiaires zwischen der Schweiz und Spanien (Jahreskontingent: 50)

7) Vereinbarung vom 20. Oktober 1948 über den Austausch von Stagiaires zwischen der Schweiz und Luxemburg (Jahreskontingent: 50)

8) Vereinbarung vom 14. März 1949 über den Austausch von Stagiaires zwischen der Schweiz und Irland (Jahreskontingent: 200)

Als Beispiel für den Inhalt legen wir Ihnen den Text der Vereinbarung mit Irland bei. Die übrigen Vereinbarungen lauten im Wesentlichen gleich.

Die Schweiz hat 1948 372 Stagiaires aus den erwähnten Ländern zugelassen und konnte ihrerseits 368 in diese Länder senden.

## II.

Mit Grossbritannien war es bis jetzt, trotzdem die Schweiz sehr daran interessiert ist, nicht möglich, eine Vereinbarung über die Zulassung von Stagiaires zu treffen. Die britische Regierung lehnt es ab, auf diesem Gebiete internationale Verpflichtungen einzugehen. Dagegen erklärten die britischen Behörden, gegenüber jungen schweizerischen Arbeitskräften eine liberale Zulassungspolitik befolgen zu wollen. Nach unseren Feststellungen wurden diese Versprechungen auch in die Tat umgesetzt.

Die von Grossbritannien zugestandenen Erleichterungen sind zweifacher Art:

1. Die britischen Behörden lassen in der Regel nur junge schweizerische Stagiaires zu, welche in Grossbritannien eine „überzählige“ Stelle antreten wollen, d.h. Stellen, welche normalerweise nicht von britischen Staatsangehörigen besetzt werden. Der Begriff „überzählig“ wird gegenwärtig ziemlich weitherzig ausgelegt.

2. Ohne jede Schwierigkeit erteilen die britischen Behörden Bewilligungen für schweizerische Stagiaires, welche in Grossbritannien auf Grund von privaten Vereinbarungen zu arbeiten wünschen, die mit Zustimmung der beiden Regierungen zwischen einem britischen und schweizerischen Berufsverband desselben Wirtschaftszweiges abgeschlossen wurden. Es handelt sich hier immer um einen Austausch Kopf um Kopf. Die Kandidaten dürfen nicht über 30 Jahre alt sein. Der Aufenthalt ist im allgemeinen auf ein Jahr begrenzt.



Solche von den Behörden der beiden Länder genehmigte Vereinbarungen bestehen in folgenden Berufszweigen:

a) Austausch von Hotelangestellten (Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Hotelier-Verein und der „Hotels and restaurants association of Great Britain“ vom November 1946);

b) Austausch diplomierter Krankenschwestern (Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger und dem „National council of nurses of Great Britain“);

c) Austausch von Landwirten und Agronomen (Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bauernverband und der „National Farmers Union“ vom August 1947);

d) Austausch von Gärtnern (Vereinbarung zwischen dem Verband schweizerischer Gärtnermeister und der „Horticultural Trades Association“ vom Dezember 1947);

e) Austausch von Bäckern und Konditoren (Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband und dem „National Board of Bakery Education“ vom August 1949).

Nach den Angaben der britischen Behörden haben diese 1948 404 schweizerischen Stagiaires die Arbeitsbewilligung erteilt. Wie man annehmen darf, ist diese Zahl in Wirklichkeit höher, da wahrscheinlich eine Anzahl schweizerischer Stagiaires unter einer anderen Rubrik gezählt wurde. Wir selbst besitzen keine statistischen Angaben über die Zahl der in der Schweiz zum Stellenantritt zugelassenen jungen Engländer.

Was Italien anbetrifft, so haben wir bis jetzt darauf verzichtet, mit diesem Lande eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, da die am 22. Juni 1948 erneuerte italienisch-schweizerische Erklärung vom 5. Mai 1934 praktisch allen schweizerischen Staatsangehörigen, ganz unabhängig von ihrem Alter und Beruf, die Möglichkeit gibt, in Italien zu arbeiten.

### III.

Dank den angeführten Erleichterungen konnten 1948 ungefähr 800 schweizerische Stagiaires sich in den verschiedenen Ländern Europas aufhalten. Es wird hieraus ersichtlich, wie lebhaft das Interesse ist für den Austausch junger Arbeitskräfte. In Zusammenarbeit mit der Kommission für den Austausch von Stagiaires mit dem Ausland bemühen wir uns, trotz der Schwierigkeiten, die sich aus dem gegenwärtigen Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit ergeben, den Umfang dieses Austausches aufrechtzuerhalten, ja nach Möglichkeit noch zu vergrössern. Die interessierten schweizerischen Verbände wurden an einer von der schweizerischen Kommission für den Austausch von Stagiaires mit dem Ausland auf den 22. Februar 1949 einberufenen Konferenz eingeladen, enger mit dieser Kommission zusammenzuarbeiten und deren Bemühungen zu unterstützen, indem



sie sich insbesondere bei den Betrieben dafür verwenden, dass nach Möglichkeit Stellen für die jungen Ausländer reserviert bleiben. Wir hoffen gerne, diese Initiative werde das Verständnis und Wohlwollen der kantonalen Behörden finden. Selbstverständlich können wir Stagiaires nur ins Ausland vermitteln, wenn wir selbst solche in der Schweiz aufnehmen. Zur Zeit ist zahlenmässig das Verhältnis der von der Schweiz zugelassenen ausländischen Stagiaires zu den schweizerischen Stagiaires im Ausland im grossen und ganzen noch ziemlich ausgeglichen, aber bereits erheben sich aus einzelnen Ländern Klagen, ihre Staatsangehörigen könnten infolge Mangels an offenen Stellen von den in den internationalen Vereinbarungen gewährten Erleichterungen nicht in gleicher Weise Nutzen ziehen wie die Schweizer. Eine wesentliche Verschiebung des Gleichgewichtes würde möglicherweise den Weiterbestand dieser Vereinbarungen in Frage stellen.

Umgekehrt hat die Kommission für den Austausch von Stagiaires mit dem Ausland im Einverständnis mit den eidgenössischen Behörden beschlossen, in den Ländern, mit denen wir Vereinbarungen abgeschlossen haben, Schritte zu unternehmen, um jene staatlichen oder privaten Stellen zur Mitarbeit zu gewinnen, welche die Vermittlung junger schweizerischer Arbeitskräfte fördern und erleichtern können.

#### IV.

Unter Stagiaires sind Personen zu verstehen, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Der Stagiaire kann weiblichen oder männlichen Geschlechtes sein.
- 2) Er darf, in der Regel, das 30. Altersjahr nicht überschritten haben.
- 3) Der Stagiaire muss eine berufliche Ausbildung besitzen, die ausreichend ist, um aus dem Auslandsaufenthalt Nutzen zu ziehen. In der Regel werden nur Personen als Stagiaires anerkannt, die ihre theoretische berufliche Ausbildung beendet haben. Lehrlinge und ebensowenig Schüler, welche in der Schweiz während der Ferien arbeiten wollen, können nicht als Stagiaires zugelassen werden, wohl aber Studenten, die ein Praktikum zu bestehen haben, um zu den weiteren Examen antreten zu können.
- 4) Der Aufenthalt muss den Zweck haben, die beruflichen und sprachlichen Kenntnisse des jungen Ausländers zu vervollständigen. Ausländische Arbeitskräfte, die aus anderen Gründen einen Aufenthalt in der Schweiz machen möchten, dürfen daher nicht als Stagiaires behandelt werden.
- 5) Es muss sich um einen Stellenantritt in der Schweiz handeln. Junge Leute, die als Selbständigerwerbende tätig sind und solche, die in der Schweiz einen Kurs besuchen oder die



Organisation eines schweizerischen Betriebes studieren wollen, ohne an dessen Tätigkeit teilzunehmen, sind deshalb keine Stagiaires.

- 6) Die praktische Tätigkeit kann sich auf alle Berufe der Industrie, des Gewerbes, des Handels, der Landwirtschaft und ebenso auf geistige Arbeit erstrecken; dagegen sind im Hausdienst angestellte Personen, sowie ungelernte oder angelehrte Arbeitskräfte nicht als Stagiaires zu betrachten. Gesuche solcher Personen werden nach dem ordentlichen Verfahren behandelt.
- 7) Entsprechend seinem Zweck ist der Aufenthalt von beschränkter Dauer (ein Jahr, ausnahmsweise anderthalb). Ein Ausländer, von dem von vorneherein angenommen werden muss, dass sein Arbeitsverhältnis notwendigerweise länger dauern wird, kann nicht als Stagiaire angesehen werden.

#### V.

Das Verfahren für die Zulassung von Stagiaires ist in den Vereinbarungen mit den Vertragsstaaten festgelegt. Die Gesuche müssen durch Vermittlung der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Kandidaten bei der Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung eingereicht werden. Die Sektion prüft, ob die in den Vereinbarungen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Falls dies zutrifft, ist sie in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Fremdenpolizei für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen besorgt. Die Durchführung der Vereinbarungen liegt also in den Händen der eidgenössischen Behörden, die damit in der Lage sind, Missbräuche zu verhindern.

Unabhängig von diesen internationalen Vereinbarungen waren angesichts unserer günstigen Arbeitsmarktlage eine ganze Reihe von Bestrebungen zu verzeichnen, welche die vorübergehende Aufnahme von Ausländern zu einem Arbeitsaufenthalt zum Ziele hatten (Zulassung aus humanitären Gründen von jungen Arbeitskräften aus kriegsbeschädigten Ländern, aus Ländern ohne genügende berufliche Ausbildungsmöglichkeiten oder von Studenten und Schülern, welche während ihrer Ferien hier zu arbeiten wünschen usw.). Diese meist nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Aufnahme junger Ausländer bereitete keine Schwierigkeiten, solange eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften bestand. Da sich aber eine zunehmende Veränderung der Lage abzeichnet, drängt sich heute auf diesem Gebiete eine gewisse Zurückhaltung auf. Die Einreise ausländischer Staatsangehöriger muss in Übereinstimmung mit unseren Möglichkeiten und den Interessen unserer eigenen jungen Leute geregelt werden. Vor allem ist dafür zu sorgen, dass die Zulassung junger Leute aus Ländern, mit denen wir keine internationalen Verpflichtungen dieser Art eingegangen sind, nicht ein Ausmass annimmt, das nicht nur unsern Arbeitsmarkt belastet, sondern auch die Arbeitsmöglichkeiten für Stagiaires aus Ländern vermindern könnte, denen gegenüber wir uns zu deren Aufnahme verpflichtet haben.



Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, dass alle Gesuche um Anstellung von Stagiaires von den Bundesbehörden geprüft werden, die ja verantwortlich sind für die Durchführung der von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen. Die allgemeinen Weisungen vom 3. Mai 1949 (Ziff. 39, Seite 14) enthalten daher die Bestimmung, dass alle Gesuche um Bewilligung oder Verlängerung des Aufenthaltes für Ausländer, die als Stagiaires bezeichnet werden oder als solche zu betrachten sind, von den Arbeitsämtern der Sektion zu unterbreiten sind.

## VI.

Nach diesen Weisungen haben die Arbeitsämter in folgenden Fällen die Gesuche um Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Sektion zu unterbreiten.

1) Alle Gesuche für Staatsangehörige von Ländern, mit denen die Schweiz eine der unter Abschnitt I erwähnten Vereinbarungen getroffen hat, wenn im Gesuch ausdrücklich erwähnt wird, dass der Kandidat einen Aufenthalt als Stagiaire zu machen wünscht.

In diesen Fällen haben die Arbeitsämter nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der internationalen Vereinbarungen erfüllt sind. Diese Aufgabe obliegt der Sektion, die sich nötigenfalls mit den zuständigen Behörden des Heimatstaates in Verbindung setzt. Kann der Kandidat als Stagiaire angesehen werden, so behandelt die Sektion den Fall nach dem in den Vereinbarungen vorgesehenen besonderen Verfahren. Andernfalls sendet sie die Akten dem Arbeitsamt wieder zurück.

2) Die Gesuche für Staatsangehörige von Ländern, mit denen die Schweiz eine der unter Abschnitt I erwähnten Vereinbarungen getroffen hat, wenn in den Gesuchen zwar nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass der Kandidat einen Aufenthalt als Stagiaire zu machen wünscht, sich aber aus den Umständen ergibt, dass es sich tatsächlich um einen Aufenthalt im Sinne von Abschnitt IV handelt.

Die Arbeitsämter unterziehen diese Gesuche einer summarischen Prüfung und leiten diese, falls es sich in Wirklichkeit um die Bewilligung eines Aufenthaltes als Stagiaire handelt, an die Sektion weiter, welche sie in der schon erwähnten Art erledigt.

In Zweifelsfällen können die Arbeitsämter bei der Sektion telephonische Auskünfte einholen.

3) Gesuche für Staatsangehörige von Ländern, mit denen die Schweiz keine internationale Vereinbarung dieser Art abgeschlossen hat (also von Ländern, welche nicht unter Abschnitt I erwähnt sind), wenn es sich um einen Stellenantritt zur beruflichen und sprachlichen Weiterbildung im Sinne von Abschnitt IV handelt.



- 7 -

Fälle dieser Art sind der Sektion zu überweisen, falls das Arbeitsamt nach einer vorläufigen Prüfung zur Ueberzeugung gelangt, es handle sich um einen Aufenthalt als Stagiaire. Im Zweifel ist die Sektion telephonisch anzufragen.

Die Sektion äussert sich zu den ihr unterbreiteten Gesuchen und überweist sie mit ihrem Gutachten wiederum den Arbeitsämtern zur Weiterbehandlung nach den allgemeinen fremdenpolizeilichen Vorschriften.

## VII.

In Abweichung der Bestimmungen des Abschnittes VI sind die Gesuche für junge Engländer, welche auf Grund einer der unter Abschnitt II, Ziff. 2, erwähnten privaten Vereinbarungen eingereicht werden, der Sektion nicht zu unterbreiten. Da es sich um einen Austausch Kopf um Kopf handelt, haben wir ein Interesse daran, diesen jungen Engländern Gelegenheit zu einem Aufenthalt in der Schweiz zu geben. Die Arbeitsämter sind daher gebeten, diese Gesuche bei der Fremdenpolizei zu befürworten.

Alle anderen Gesuche für britische Stagiaires sind gemäss Abschnitt VI, Ziff. 3, der Sektion zu unterbreiten.

Wir möchten uns vorbehalten, den Arbeitsämtern zu einem späteren Zeitpunkt allfällige weitere Abweichungen bekanntzugeben.

## VIII.

Im übrigen sind die ausländischen Stagiaires wie die andern ausländischen Arbeitskräfte den fremdenpolizeilichen Bestimmungen unterstellt, besonders den Vorschriften über den Stellenwechsel. Die Gesuche um Bewilligung eines Stellenwechsels sind nach den Bestimmungen des Abschnittes VI zu behandeln, also der Sektion zu unterbreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE  
GEWERBE UND ARBEIT

Sektion für Arbeitskraft und  
Auswanderung

Beilage:

Text der Vereinbarung  
zwischen der Schweiz und Irland.

Geht auch an die Eidgenössische Fremdenpolizei und  
an die Schweizerische Kommission für den Austausch  
von Stagiaires mit dem Ausland.